



WSV 72 e.V. Geretsried

... bei uns macht Schwimmen Spaß!

SATZUNG

SATZUNG

des

WSV 72 Geretsried

- aufgestellt am 27.02.1980
- Revision 1 vom 14.02.1981
- Revision 2 vom 08.11.2005



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

„Wasserball- und Schwimm-Verein von 1972 Geretsried“

(in Kurzform: - WSV 72 Geretsried -)

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfratshausen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Geretsried/Obb.

Der am 27.02.1972 gegründete 1.WBV 72 Geretsried geht im WSV 72 Geretsried auf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Wasserball.- und Schwimmsports.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind

- a) regelmäßige Zusammenkünfte zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen
- b) Veranstaltungen und Teilnahme an schwimmsportlichen Wettkämpfen
- c) Veranstaltungen zur Förderung gemeinschaftlicher und gesellschaftlicher Interessen

Alle dem Verein zufließenden Mittel werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, es gibt keine Altersbegrenzung.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

Der Beitritt ist mit Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.



WSV 72 e.V. Geretsried

... bei uns macht Schwimmen Spaß!

SATZUNG

Die Mitgliedschaft wird verloren durch

- a) **Tod**
- b) **Kündigung des Mitgliedes**, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Kalenderjahres zu erklären ist. Mündliche Kündigungen sind ausdrücklich ausgeschlossen und unwirksam.

c) **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, wenn das Mitglied

- das Ansehen des Vereins oder seiner Organe schädigt
- die Interessen des Vereins schädigt
- seinen Beitragspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Antrag rechtlich Gehör zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist binnen einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Einspruch ist schriftlich zu Händen des Vorstandes einzulegen.

d) **Verstoß gegen Sitte und Anstand sportkameradschaftlichen Zusammenlebens**

e) **Auflösung des Vereins**

Der Mitgliedsausweis ist mit dem Tage des Ausscheidens zurückzugeben (Anspruchsrecht des Vereins).

Der Vorstand kann Persönlichkeiten oder Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



§ 4 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane setzen sich zusammen aus

- a) **der Mitgliederversammlung**
- b) **dem Vorstand**

Die Mitgliedschaft und Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

1. Mitgliederversammlung

1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
- Genehmigung des Jahresetats und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist in den beiden ersten Monaten des Jahres einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider einer vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung, auch durch Erziehungsberechtigte, ist bei Abstimmungen unzulässig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.



WSV 72 e.V. Geretsried

... bei uns macht Schwimmen Spaß!

SATZUNG

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **muss** einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Grundes gefordert wird.

Die Einberufung hat binnen drei Wochen nach Auftragseingang zu erfolgen.

Es gelten die Regelungen wie unter § 4, Absatz 1, Punkt 1 beschrieben.

2. Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- den Sportwarten
- den Jugendwarten
- dem Schriftführer

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich wie außergerichtlich.

Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, verrechnet die Beiträge und verwaltet das Vereinsvermögen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.



WSV 72 e.V. Geretsried

... bei uns macht Schwimmen Spaß!

SATZUNG

Der Schriftführer erledigt nach Weisung des Vorsitzenden den anfallenden Schriftverkehr. Er führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Die Sportwarte sind verantwortlich für den Ablauf des gesamten Sportverkehrs. Zu ihrer Unterstützung bestellen sie im Einvernehmen mit dem Vorstand Fach- und Gerätewarte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung von Vereinsmitteln. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen, welche vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 5 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte
- Beanspruchung der unter §2 dieser Satzung genannten Vereinszwecke.

§ 6 Mitgliederpflichten

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich

- die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten
- die Sportkameradschaft untereinander und zu anderen Vereinen zu fördern und zu pflegen
- durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit das Ansehen ihrer Person wie des Vereins nicht zu schädigen
- alle satzungsmäßig gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
- die Mitgliedsbeiträge gemäß §7 dieser Satzung zu entrichten.



WSV 72 e.V. Geretsried

... bei uns macht Schwimmen Spaß!

SATZUNG

§ 7 Beiträge

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Jahres fällig.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen und Spenden.

Die Höhe der Beiträge werden durch einfache Mehrheiten der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

§ 8 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mehr als drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

Erziehungsberechtigte minderjähriger Mitglieder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sind stimmberechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, welche über die Vereinsauflösung beschließen soll, muss mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschließen.



WSV 72 e.V. Geretsried

... bei uns macht Schwimmen Spaß!

SATZUNG

Der Auflösungsbeschluss bedarf jedoch der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wie unter §8 dieser Satzung angeführt

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige oder wohltätige Vereine oder Vereinigungen. In jedem Falle entscheidet hierüber die vereinsauflösende Mitgliederversammlung nach §9 der Satzung, wenn der Verein nicht selbst in einem Verein mit den Rechten der Gemeinnützigkeit aufgeht.

§10 Bestätigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Erklärung

Jedem Mitglied wird mit der Aufnahme in den Verein diese Satzung ausgehändigt. Das Mitglied erklärt durch seine unwidersprochene Annahme dieser Satzung die ausdrückliche Anerkennung.

Geretsried, den 08.11.2005

gez. Egon WERNER
1. Vorsitzender

gez. Matthias WERNER
2. Vorsitzender

Eingetragen unter Nr. VR 131 beim Amtsgericht Wolfratshausen